

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

- §§ 3 (1), 4 (1) §§ 3 (2), 4 (2)
 § 4a (3) BauGB § 13 (1) BauGB
 § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) –Stoßdorf, Ringstraße

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung

Datum: 30.11.2016

20.07.2016	Rhein-Sieg-Kreis	T1	+
07.07.2016	RSAG	T2	+
16.07.2016	rhein-sieg netz	T3	+
31.07.2016	Landwirtschaftskammer NW	T4	+
29.06.2016	unitymedia		-
08.07.2016	amprion		-
13.07.2016	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
01.07.2016	BR Köln Dez. 33		-
03.07.2016	PLEdoc GmbH		-
07.07.2016	Kreispolizeibehörde		-
03.07.2016	Westnetz Siegburg		-
	Bürger		-
	intern		-

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef

24/7

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

T 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.06.2015 I/611

Mein Zeichen
61.2 - Kl.

Datum
20.07.2015

Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef-Stoßdorf, Ringstraße
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

23.07.15

G11

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die vorgelegte Planung bestehen nach Maßgabe der bislang vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken, da sich bauliche Tätigkeiten ausschließlich auf Bereiche beschränken, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Im weiteren Verfahren ist die vertiefende Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Prüfung“) vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob beim Abriss der bestehenden Hofanlage aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Bauzeitenbeschränkung notwendig sein wird. Erst nach Vorlage dieser Prüfung kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Bodenschutz

Gemäß BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel). Ziel ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch planerische Optimierung.

Die voraussichtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB angemessen zu berücksichtigen. Hierfür ist der Bodeneingriff quantitativ zu bilanzieren, sind Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten und für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Dabei sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang mit einzubeziehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche, hier als Ausgleichsfläche, soll begründet werden, zumal hier ein schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) ansteht.

Es wird angeregt den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 (<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>) und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) zu beachten und abzuarbeiten.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gern zur Verfügung.

Trinkwasserschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet innerhalb des Plangebietes neu festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Ab- /Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Der Planungsbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches. Daher muss im Hochwasserfall mit einer möglichen Gefährdung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden.

Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI verwiesen.

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?blob=publicationFile&v=2

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden

Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

D. Witsv

STADT HENNEF
10.07.2015 08:39



WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

7. Juli 2015

Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Ringstraße

T 2

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 25. Juni 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden zum Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben, wenn der folgenden Hinweis Beachtung findet:

An Hand Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplante Verkehrsfläche und Wendeanlage ausreichend dimensioniert ist. Die Überhangflächen und Radien an der Wendeanlage wurden in der Planung berücksichtigt.

Bedenken haben wir mit dem 1. Fahrzeugstellplatz an der Wendeanlage. Wenn ein Fahrzeug etwas außerhalb der Markierung geparkt wird, bekommen wir ggf. Probleme beim Rangieren der Fahrzeuge.

Es wäre gut wenn diese Fahrzeugstellfläche etwas verschoben werden könnte, damit eine kontinuierliche Abfallentsorgung gewährleistet ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Otto


Ralf Mundorf

RSAG AöR
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Steuernummer
220/5769/0917
USt-IdNr.
DE292042813

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 · BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396



Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH
- Betriebsführung -



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
20.07.2015 09:21

Rhein-Sieg Netz GmbH
Bachstraße 3
53721 Siegburg
Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323
info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 16.07.2015

Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Ringstraß
Ihr Schreiben vom 25.06.2015; Ihr Zeichen: I/611;

Sehr geehrter Herr Schüßler,

24.07.14
T 3

gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Erdgas- und Wasserleitungen von der Ringstraße erschlossen werden. Der Löschwassergrundschutz von 48 m³/h für eine Entnahmedauer von zwei Stunden für das Plangebiet ist gewährleistet.

Zur Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH
- Betriebsführung -
Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Hermann Eisch

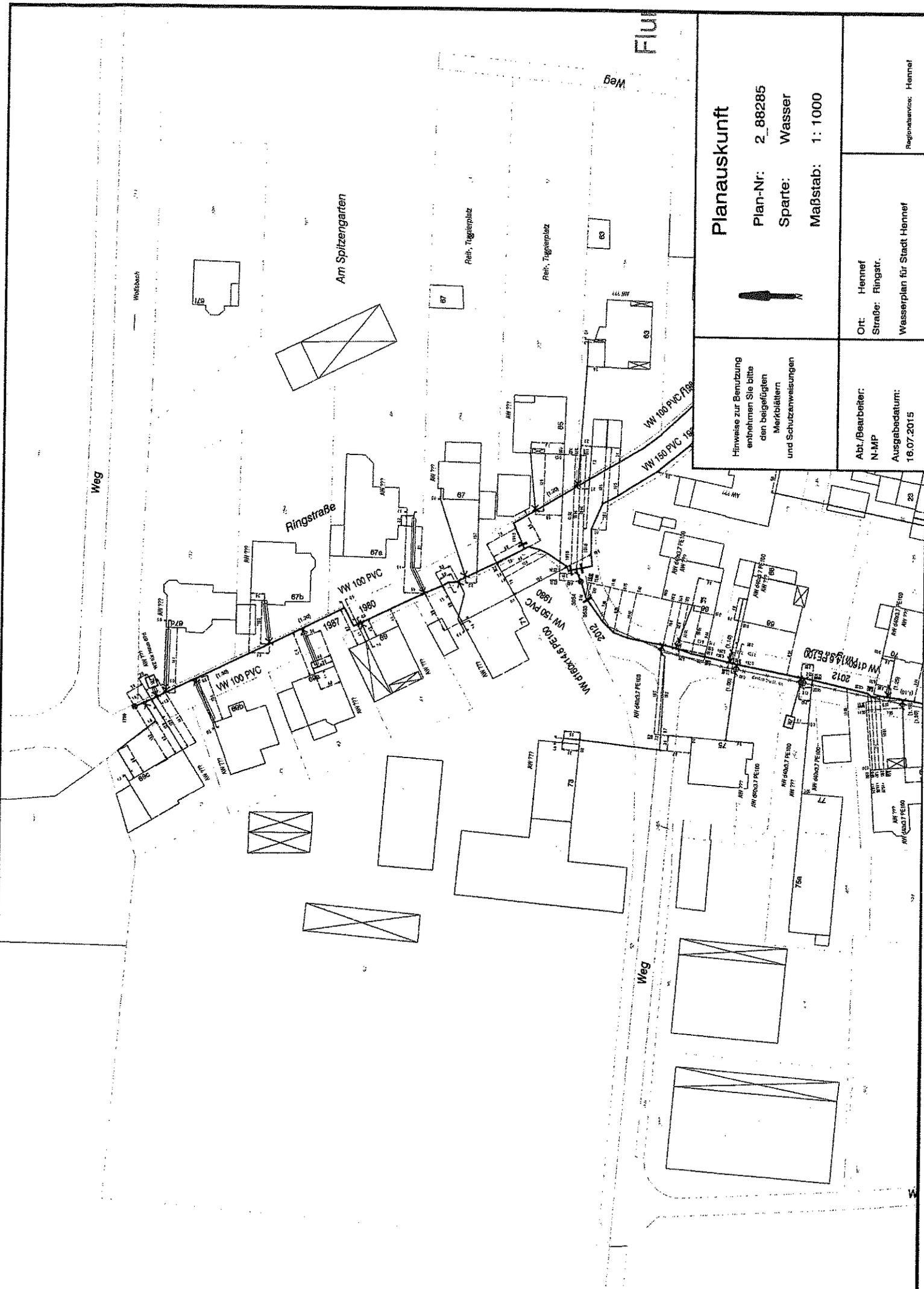
Anlagen

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162



Planauskunft 	Plan-Nr: 2_88285
	Sparte: Wasser Maßstab: 1:1000
Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigelegten Merkblättern und Schutzanweisungen	Ort: Hennef Straße: Ringstr. Wasserplan für Stadt Hennef
Abt./Bearbeiter: N-MP Ausgabedatum: 16.07.2015	Regiolebensdoc: Hennef

STADT HENNEF
04.08.2015 09:16

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
- **Herrn Norbert Schüßler**
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 199

vom

BPJan Hennef Nr. 03.3 Stoßdorf_Ringstraße 31-07-2015.doc
Köln 31.07.2015

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Nr. 03.3 – Stoßdorf, Ringstraße

14

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03.3 „Stoßdorf, Ringstraße“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Alternativ regen wir an, bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Möglichkeiten der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. mit Maßnahmen an der Sieg, am nahegelegenen Wolfsbach oder am Hanfbach zu berücksichtigen. Nach unserer Kenntnis sind konkrete Maßnahmen am Wolfsbach und am Hanfbach beim Wasserverband Rhein-Sieg bereits in Planung.

Sollte dies nicht möglich sein schlagen wir vor, die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ über produktionsintegrierte Maßnahmen zu realisieren, um den Verlust weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 88 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0188 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780